

Drei Fallbeispiele

Beispiel 1: Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Ausgangslage:

Sonja K. (23) und Pierre H. (23) studieren beide an der Universität in Lausanne, wo sie auch wohnen. Im vergangenen Jahr ist Sonja Mutter geworden. Das zeitintensive Studium sowie die Kinderbetreuung verunmöglichen den beiden eine Teilzeit-Erwerbstätigkeit, wie dies noch vor der Geburt der Tochter möglich war. Beide sind somit voll auf die Hilfe ihrer Eltern angewiesen: Die Eltern von Sonja und Pierre tragen den ganzen Unterhalt der jungen Familie. Aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern (beide Elternpaare gehören einkommensmässig dem Mittelstand an) haben Sonja und Pierre keinen Anspruch auf Stipendien.

Aktuell haben Sonja und Pierre im Kanton Waadt keinen Anspruch auf Familienzulagen für ihre Tochter. In der grossen Mehrheit der Kantone wäre dies ebenso: lediglich fünf Kantone kennen heute in ihren Familienzulagen-Regelungen einen Anspruch auch für Nichterwerbstätige, nämlich die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Schaffhausen und Wallis.

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Familienzulagen wird diese Lücke im System der Familienunterstützung geschlossen: Sonja und Pierre erhalten, wie alle Nichterwerbstätigen, welche keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen und deren steuerbares Einkommen unter 38'700 Franken liegt, für ihr Kind Familienzulagen.

Beispiel 2: Anspruch für teilzeitbeschäftigte Alleinerziehende

Ausgangslage:

Gerda F. ist geschieden und Mutter von drei Kindern, das älteste besucht das Gymnasium. Sie wohnt mit diesen im Kanton Aargau und ist an ihrem Wohnort zu zirka 30 Prozent als kaufmännische Angestellte in einem Kleinbetrieb beschäftigt. Der geschiedene Ehemann und Vater der Kinder führt als Selbständigerwerbender eine kleine Schreinerei ebenfalls im Kanton Aargau.

Aktuell hat Gerda F. lediglich Anspruch auf Teilzulagen für die drei Kinder in ihrer Obhut. Nach dem Kinderzulagengesetz des Kantons Aargau besteht Anspruch auf die vollen Zulagen von 170 Franken pro Kind und Monat bei einem monatlichen Arbeitspensum von 120 Stunden. Gerda F. ist bei einem Pensum von zirka 30 Prozent rund 50 Stunden pro Monat erwerbstätig, was einem Anspruch von 73 Franken pro Kind und Monat entspricht. Sie bekommt demnach lediglich Kinderzulagen von insgesamt 219 Franken pro Monat.

Der geschiedene Ehemann und Vater der Kinder hat als Selbständigerwerbender im Kanton Aargau keinen Anspruch auf Kinderzulagen.

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Familienzulagen werden die kantonalen Regelungen harmonisiert. Es garantiert für alle Kinder von Arbeitnehmenden eine monatliche Kinderzulage von mindestens 200 Franken, für Jugendliche in Ausbildung beträgt die Zulage mindestens 250 Franken. Auch bei Teilzeiterwerbstätigkeit besteht Anspruch auf die vollen Zulagen. Gerda F. wird demnach inskünftig zwei Kinderzulagen von je 200 Franken und eine Ausbildungszulage von 250 Franken beziehen können, die Familienzulagen werden gesamthaft somit 650 Franken betragen.

Beispiel 3: Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse

Ausgangslage:

Nach verschiedenen kantonalen Gesetzen über Familienzulagen ist es Arbeitgebenden möglich, sich von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreien zu lassen, wenn sie beispielsweise einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen oder die Firma eine bestimmte Grösse aufweist.

Die Firma M. EDV-Entwicklungen mit Sitz in Zürich zählt 30 vorwiegend junge, männliche Mitarbeitende, die gesamte Lohnsumme beträgt zirka 3,5 Mio Franken im Jahr und sie untersteht einem Gesamtarbeitsvertrag.

Aktuell hat sie vor einigen Jahren schon von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich gemäss zürcherischem Familienzulagengesetz von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreien zu lassen. Damit entfällt für sie die Verpflichtung, auf der gesamten Lohnsumme von 3,5 Mio Franken Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Dieser Arbeitgeberbeitrag würde bei der Familienausgleichskasse des Kantons Zürich beispielsweise 1,3 Prozent betragen, was einer Summe von 45 500 Franken pro Jahr entspräche. Da die Firma M. keiner Familienausgleichskasse angeschlossen ist, muss sie die gesetzlich vorgeschriebenen Familienzulagen aus der eigenen Tasche finanzieren. Die 30 Mitarbeitenden haben insgesamt 10 Kinder, für welche die Firma demnach 21 300 Franken an Familienzulagen aufwenden muss. Durch die Befreiung spart sie mithin zirka 24 000 Franken pro Jahr.

Mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen ist eine Befreiung von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse, welche eine Durchbrechung des Solidaritätsgedankens darstellt, nicht mehr möglich. Die Firma M. muss sich, wie die überwiegende Mehrheit aller Unternehmungen in der Schweiz, einer Kasse anschliessen, auf der gesamten Lohnsumme Beiträge entrichten und erhält von dieser die ausgerichteten Zulagen vergütet; in Zukunft wird es für die Firma M. denn auch finanziell keine Rolle mehr spielen, ob neue Mitarbeitende Kinder haben oder nicht.

Auskünfte

Jost Herzog, Tel. 031 322 91 47, E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

<http://www.bsv.admin.ch>